



Segelanweisung Clubmeisterschaft 2019

Allgemeines

- 1.1. Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF oder dem Technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der bayerischen Schifffahrtsordnung, der Ausschreibung des SSC und diesen Segelanweisungen gegeselt.
- 1.2. Es gilt Kategorie C für Werbung gem. ISAF Regulation 20, sofern die Ausschreibung keine weitergehende Einschränkungen macht.
- 1.3. Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen geändert werden. Änderungen werden bis spätestens 19:00 Uhr bekannt gegeben. Sie gelten ab dem folgenden Tag.
- 1.4. Alle Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten. (Ergänzung WR 78)
- 1.5. Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
- 1.6. Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und dürfen nicht von der ISAF gesperrt sein (ISAF Regulation 19).
- 1.7. Der verantwortliche Schiffsführer muss entweder einen gültigen DSV- Führer-, Jüngsten- Segel-, Sportsegel- oder einen amtlichen Sportboot Führer- Schein besitzen. Ausländische Teilnehmer müssen einen entsprechend in ihrem Landesverband gültigen Befähigungsnachweis, besitzen.
- 1.8. Schiffsführerwechsel ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher vom Wettfahrtleiter genehmigt werden.
- 1.9. Regatta Teilnehmer dürfen während der Wettfahrt weder senden oder telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen empfangen. Mobiltelefone müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein.

2. Sicherheit

- 2.1. Jeder Schiffsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben oder Sachwerten und / oder Schäden an Personen oder Sachwerten, die aus der Teilnahme an der Regatta resultieren.
- 2.2. Bei Sturmwarnung (Blinklicht am Ufer) oder zeigen der Flagge „Y“ (gelb/rot schräg gestreift) müssen alle Segler Schwimmwesten anlegen, diese sind solange zu tragen, wie das Signal steht. Nichttragen kann zu Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten. Kinder / Jugendliche müssen während der gesamten Wettfahrtserie Schwimmwesten tragen.
- 2.3. Ein Boot, welches die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie. Eine hierfür benutzbare Telefonnummer ist an der Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht.

3. Bekanntmachungen

- 3.1. Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichtes erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen. Die Tafel für Bekanntmachungen befindet sich an der Ostseite der SSC Clubhütte.

4. Start

- 4.1. Die Wettfahrten werden nach WR 26 gestartet.
- 4.2. Beim Start wird anstatt der Klassenflagge der SSC-Clubstander verwendet.
- 4.3. Zur Startkontrolle haben alle Boote vor dem Ankündigungssignal das Startschiff an der Steuerbordseite von Lee nach Luv zu passieren.
- 4.4. Die Startlinie wird gebildet durch den Flaggenmast auf dem Startschiff und die Startlinienbegrenzungstonne mit gelber Flagge an der Backbordseite des Startschiffes.
- 4.5. Boote, die nicht 10 Minuten nach dem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet (Ergänzung WR 28.1).
- 4.6. Spinnaker oder Gennacker dürfen erst nach dem Startsignal und nach Überquerung der Startlinie gesetzt werden.

5. Ziel

- 5.1. Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast des Zielschiffes und durch eine Bahnmarke/Tonne.
- 5.2. Nach dem Zieldurchgang darf die Ziellinie nicht mehr durchsegelt werden.
- 5.3. Bei der Clubmeisterschaft wird die Yardstick Wertung nach den Yardstickzahlen der DSV-Kreuzerabteilung des jeweiligen Ausrichtungsjahres vorgenommen. Eine Abweichung dieser YSt-Zahlen ist nur auf schriftlichen Antrag mindestens 1 Woche vor Regattaaustragung an den SSC möglich.

5.4. Bahnabkürzung: Wird durch Setzen der Flagge „S“ (blaues Rechteck auf weißem Grund) auf dem Start-/Zielschiff nahe der „Zielboje“ angekündigt. Regel 32.2 ist in Kraft: Die Ziellinie ist zwischen Bahnmarke und dem Zielschiff mit der Flagge S.

6. Bahnmarken / Kurs

- 6.1. Die Bahnmarken / Tonnen sind rot und haben gelbe Flaggen.
- 6.2. Die Bahnmarken sind links herum abzusegeln (alle Bahnmarken bleiben an Backbord liegen).
- 6.3. Die Nummern der abzusegelnden Bahnmarken wird am Startboot angezeigt (1-5).

	Start	Reihenfolge	Ziel
Nordwind	3	1-3-1-3	1
Westwind	3	5-3-5-3	5
Ostwind	4	4-2-4-2	4
Südwind	1	3-1-3-1	3



7. Signale

- 7.1. Flagge „S“ (weiß mit blauem Rechteck) und Flagge „Blau“ auf dem Zielschiff bedeutet: Gehen Sie durch das Ziel zwischen der zu rundenden Bahnmarke und dem Zielschiff.
- 7.2. Flagge „N“ (blau / weiß kariert) oder Flagge „N“ über „H“ (weiß / rot geteilt) bedeutet: Abbruch bzw. Aufhebung der Wettfahrt (gemäß WR 32).

8. Beendigung der Wettfahrt: Das Ende der Wettfahrt wird durch das Streichen der Flagge „Blau“ angezeigt.

9. Proteste/Ersatzstrafen

- 9.1. Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist beim Wettfahrtsleiter melden. Nicht gemeldete Strafdrehungen gelten als nicht gemacht.
- 9.2. Jedes Boot mit Protestabsicht, muss diese Absicht der Wettfahrtsleitung beim Zieldurchgang melden.
- 9.3. Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (dies ist bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten die letzte Wettfahrt des Tages) und dauert 60 Minuten.
- 9.4. Die Proteste sind im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen (Formulare sind dort erhältlich).
- 9.5. Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen spätestens 30 Minuten nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 9.6. Protestparteien u. Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten
- 9.7. Für die Wettfahrten gilt Anhang P.
- 9.8. In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als eine Std. nach Verkündung der Entscheidung angenommen.
- 9.9. Proteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden gemäß WO 6.2 am letzten Wettfahrttag nicht angenommen.